Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 16

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 16

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XIV. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 16. Juli 1898.

Wochenspruch: Wem Selbstgefühl den Busen schwellt,
Der trägt im Innern eine Welt.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Zur Notiz. Bestellungen von Lehrverträgen, Formularen und andern Drucksachen, sowie Informationen, sind nicht an die persönliche Adresse des Präsidenten oder Sekretärs, sondern stets zu richten an das

Sekretariat
des Schweiz. Gewerbevereins in Bern.
Telephon 858. Telegrammadresse: Gewerbesekretär Bern.

Protokoll
der
Ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins
Sonntag den 19. Juni 1898 im Schützenhause zu Glarus.

(Fortsetzung).

6. Das Präsidium übernimmt Herr Michel, Vicepräsident des Centralvorstandes, für das folgende Traktandum Gewerbe-Gesetzgebung.

Herr Centralpräsident Scheidegger erhält das Wort zu seinem Referat und zur Begründung der diesbezüglichen Anträge des Centralvorstandes. Einleitend beleuchtet Redner die Vor- und Nachteile der frühern Handwerks-Organisationen, der Zünfte; er führt aus, wie diese, so lange sie ihre Aufgabe richtig erfaßten und in demokratischer Weise durchführten, die mächtigsten Stützen der Civilisation, geordneter socialer und wirtschaftlicher Zustände, die Förderer von Zucht, Ehrbarkeit, eines glücklichen Familienlebens, der Wehrhaftigkeit 2c. waren; wie sie aber später diese demokratische Grundlage verließen und den Boden der Einseitigkeit und Engherzigkeit betraten; wie die Auffassung über Rechte und Pflichten der Zünfte in einen unerträglichen Zwang ausartete, der mit dem damaligen Zeitgeist nicht länger zu vereinbaren war. Dessenungeachtet war man schon damals und ist noch heute vielfach der Ansicht, man sei mit dem Uebergang von einem grenzenlosen Zwang in eine ebensolche Gewerbefreiheit, von einem Extrem in das andere geraten, was denn auch an Hand der seither gemachten Erfahrungen bestätigt wird.

Der Redner durchgeht nun die Entstehung der heutigen Berufsverbände, die bereits vor 50 Jahren, also schon vor den letzten Aufhebungen der Zünfte in der Schweiz begonnen hat. Der Umstand, daß heute schon über 120 solcher Verbände in unserm kleinen Lande bestehen, sei der beste Beweis, wie das Bedürfnis des gegenseitigen Anschlusses und der gemeinsamen Pflege des beruflichen Arbeitsfeldes im Volke vorhanden sei. Die Thätigkeit dieser neuen Verbände erstreckte sich auf verschiedene Gebiete. Ihre Wirksamkeit bestund vor allem in einem gegenseitigen Kampf, sodann auch in der Anstrebung schützender Gesetzesbestimmungen, wie z. B. Fabrik- und Haftpflichtgesetz, Obligationenrecht, Betreibungs- und Konkursgesetz 2c.; ferner wurde die Selbsthilfe erprobt durch Produktiv-, Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, Förderung der Berufslehre, Abhaltung von Fachkursen, Ver-